

1980

Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 1980

Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 80	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	2225
2. 12. 80	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	2229
3. 12. 80	Zweite Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	2231
	9232-1, 9290-8	
6. 12. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung	2234
	611-10-14-2	
8. 12. 80	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse	2236
	7842-2-5	
8. 12. 80	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Lotsordnung	2238
	9515-10	
9. 12. 80	Verordnung zur Änderung des Fahrlehrerrechts	2240
	9231-7-1, 9231-7-2, 9231-7-4	
9. 12. 80	Verordnung über die Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Ausfuhr-Währungsausgleichs-Verordnung)	2242
	neu: 7847-11-4-37	
10. 12. 80	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1980 und der Arbeitsentgeltverordnung 86-7-2-3, 86-7-2-1	2244
10. 12. 80	Bekanntmachung der Neufassung der Sachbezugsverordnung	2245
	86-7-2-3	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50 und Nr. 51	2247
Verkündungen im Bundesanzeiger	2248
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2249

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht

Vom 2. Dezember 1980

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1980 (BGBl. I S. 1792), wird wie folgt geändert:

1. Die Position 28 erhält folgende Fassung:

„Dipivefrin, (±)-4-(1-Hydroxy-
2-methylaminoethyl)-*o*-phenylendipivalat
und seine Salze

1. Januar 1984“.

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
149	Benfurodilhemisuccinat , {1-[5-(2,5-Dihydro-5-oxo-3-furyl)-3-methylbenzo[b]furan-2-yl]ethyl}-hydrogensuccinat und seine Salze – zur parenteralen Anwendung –	1. Januar 1986
150	Captopril , 1-[(2S)-3-Mercapto-2-methylpropionyl]-L-prolin und seine Salze	1. Januar 1986
151	Cianidol , (+)-2-(3,4-Dihydroxyphenyl)-3,5,7-chromantriol	1. Januar 1986
152	Ciclopirox , 6-Cyclohexyl-1-hydroxy-4-methyl-2-pyridon und seine Salze	1. Januar 1986
153	Cinoxacin , 1-Ethyl-1,4-dihydro-4-oxo-1,3-dioxolo[4,5-g]cinnolin-3-carbonsäure und ihre Salze	1. Januar 1986
154	Colestipol , Copolymeres von Diethylentriamin und Chlor-methyloxiran (Epichlorhydrin), quervernetzt, und seine Salze	1. Januar 1986
155	Difemerin , (2-Dimethylamino-2-methylpropyl)-benzilat und seine Salze	1. Januar 1986
156	Difenoxin , 1-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarbon-säure und ihre Salze – bis zu 0,5 mg Difenoxin je abgeteilte Darreichungsform –	1. Januar 1986
157	Diflorason-17,21-diacetat , 6 α ,9-Difluor-11 β ,17,21-trihydroxy-16 β -methyl-1,4-pregnadien-3,20-dion-17,21-diacetat	1. Januar 1986
158	Dimepranol-4-acetamidobenzoat , 1-Dimethylamino-2-propanol-(4-acetamidobenzoat) und seine Verbindungen mit Inosin	1. Januar 1986
159	2-Dimethylaminoethyl-(5-hydroxy-4-hydroxymethyl-6-methyl-3-pyridyl-methyl)-succinat (Diester) und seine Salze	1. Januar 1986
160	Fenofibrat , Isopropyl {2-[4-(4-chlor-benzoyl)phenoxy]-2-methylpropionat}	1. Januar 1986
161	Floctafenin , 2,3-Dihydroxypropyl-[N-(8-trifluormethyl-4-chinolyl)-anthranilat] und seine Salze	1. Januar 1986

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
162	Gepefrin , (+)-(S)-3-(2-Aminopropyl)=phenol und seine Salze	1. Januar 1986
163	Gliclazid , 1-(3-Azabicyclo[3.3.0]oct-3-yl)-3-(p-tolylsulfonyl)harnstoff	1. Januar 1986
164	Human-Plasmaproteine mit C ₁ -Inaktivator	1. Januar 1986
165	Indoprofen , p-(1-Oxo-2-isoindoliny)=hydratropsäure und ihre Salze	1. Januar 1986
166	Ipronidazol , 2-Isopropyl-1-methyl-5-nitroimidazol und seine Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1986
167	Lisurid , 1,1-Diethyl-3-(4,6,6a,7,8,9-hexahydro-7-methylindolo[4,3-f,g]=chinolin-9-yl)harnstoff und seine Salze	1. Januar 1986
168	Lonazolac , 3-(4-Chlorphenyl)-1-phenyl-4-pyrazolylessigsäure und ihre Salze	1. Januar 1986
169	Proglumid , DL-4-Benzamido-N,N-dipropylglutaramsäure und ihre Salze	1. Januar 1986
170	Propafenon , 2'-(2-Hydroxy-3-propyl=aminopropoxy)-3-phenylpropiophenon und seine Salze	1. Januar 1986
171	Pygei africana , Cortex und deren Zubereitungen	1. Januar 1986
172	(5E,7E)-9,10-Seco-5,7,10(19)-cholestatrien-3β,25-diol	1. Januar 1986
173	Sulproston , (Z)-7-((1R,2R,3R)-3-Hydroxy-2-[(E)-(3R)-3-hydroxy-4-phenoxy-1-butenyl]-5-oxocyclopentyl)-N-methylsulfonyl-5-heptenamid	1. Januar 1986
174	Terfenadin , α-{1-[4-(4-tert-Butyl=phenyl)-4-hydroxybutyl]-4-piperidyl}=benzhydrilalkohol und seine Salze	1. Januar 1986
175	Tolperison , 2,4'-Dimethyl-3-piperidinopropiophenon und seine Salze	1. Januar 1986
176	Treosulfan , L-Threitol-1,4-bis=(methansulfonat)	1. Januar 1986
177	Tretoquinol , (-)-1,2,3,4-Tetrahydro-1-(3,4,5-trimethoxybenzyl)-6,7-isochinolindiol und seine Salze	1. Januar 1986

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
178	Urapidil , 6-(3-[4-(2-Methoxyphenyl)-1-piperazinyl]propylamino)-1,3-dimethyluracil und seine Salze	1. Januar 1986
179	Viminol , 1-[1-(2-Chlorbenzyl)-2-pyrrolyl]-2-bis(sec-butylamino)ethanol und seine Salze	1. Januar 1986
180	Wismut(III)-citrat-Citronensäure-Komplex und seine Salze	1. Januar 1986
181	Zomepirac , 5-(4-Chlorbenzoyl)-1,4-dimethyl-2-pyrrolessigsäure und ihre Salze	1. Januar 1986
182	Zubereitungen aus Spiramycin und seinen Salzen und Metronidazol-2-(2-Methyl-5-nitro-1-imidazolyl)ethanol – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1986

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 Nr. 2 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 2. Dezember 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel
Vom 2. Dezember 1980**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 654), wird wie folgt geändert:

1. Die Position „**D-Norpseudoephedrin**“ erhält folgende Fassung:

„**D-Norpseudoephedrin**, *D-threo*-2-Amino-1-phenylpropanol und seine Salze, in flüssigen Zubereitungen“.

2. Die Position „**Propylhexedrin**“ erhält folgende Fassung:

„**Propylhexedrin**, (\pm)-*N*,1-Dimethyl-2-cyclohexylethylamin und seine Salze, in flüssigen Zubereitungen“.

3. In der Position „**Gonadorelin**“ wird der Zusatz „– in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren –“ gestrichen.

4. Folgende Positionen werden angefügt:

„**Bromoprid**, 4-Amino-5-brom-*N*-(2-diethylaminoethyl)-*o*-anisamid und seine Salze

Camazepam, (7-Chlor-1,3-dihydro-1-methyl-2-oxo-5-phenyl-2*H*-1,4-benzodiazepin-3-yl)-dimethylcarbamamat

Carfecillin, 6-(2-Phenoxy-carbonyl-2-phenylacetamido)penicillansäure und ihre Salze

Carmustin, 1,3-Bis(2-chlorethyl)-1-nitrosoharnstoff

Cefamandolformiat (Ester), (6*R*,7*R*)-7-[(*R*)-2-Formyloxy-2-phenylacetamido]-3-(1-methyl-5-tetrazolylthiomethyl)-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze

Cefoxitin, (6*R*-*cis*)-3-Carbamoyloxymethyl-7 α -methoxy-8-oxo-7 β -[2-(2-thienyl)acetamido]-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze

Cefuroxim, (6*R*,7*R*)-7-[2-(2-Furyl)glyoxylamido]-3-hydroxymethyl-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure-[(*Z*)-mono(*O*-methylloxim)carbammat](Ester) und seine Salze

Ceruletid, 5-Oxo-L-prolyl-L-glutaminyll-L-aspartyl-L-tyrosyl-L-threonylglycyl-L-tryptophyl-L-methionyl-L-aspartyl-L-phenylalaninamid-4-hydrogensulfat (Ester) und seine Salze

Clobazam, 7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1*H*-benzo[*b*] [1,4]diazepin-2,4(3*H*,5*H*)-dion und seine Salze

Cloprostenol, (\pm)-(Z)-{[(1*R*,2*R*,3*R*,5*S*)-2-[(*E*)-(3*R*)-4-(3-Chlorphenoxy)-3-hydroxy-1-butenyl]-3,5-dihydroxycyclopentyl]-5-heptensäure und ihre Salze – zur Anwendung bei Tieren –

Dapson, 4,4'-Sulfonyldianilin und seine Salze

Destomycin A, 5-*O*-[2,3-*O*-(6-Amino-6-desoxyheptopyranosyliden)- β -D-talopyranosyl]-2-desoxy-*N*³-methyl-D-streptamin und seine Salze – zur Anwendung bei Tieren –

Dobutamin, (\pm)-4-{2-[3-(4-Hydroxyphenyl)-1-methylpropylamino]ethyl}brenzcatechin und seine Salze

Etozolin, Ethyl[3-methyl-4-oxo-5-piperidino-2-thiazolidinylidenacetat] und seine Salze

Fentioniumbromid, 8-(4-Biphenylcarboxymethyl)-3 α -(-)-tropoyloxy-1 α *H*,5 α *H*-tropaniumbromid

Human-Plasmaproteine mit Faktor VIII-Inhibitor Bypass-Aktivität

Labetalol, 5-[1-Hydroxy-2-(1-methyl-3-phenylpropylaminoethyl)]salicylamid und seine Salze

Lomustin, 1-(2-Chlorethyl)-3-cyclohexyl-1-nitrosoharnstoff

Meclocyclin, 7-Chlor-4-dimethylamino-1,4,4a,5,5a,6,11,12a-octahydro-3,5,10,12,12a-pentahydroxy-6-methylen-1,11-dioxo-2-naphthacencarboxamid und seine Salze

Mefenamensäure, *N*-(2,3-Xylyl)anthranilsäure und ihre Salze

Meproscillarin, 14-Hydroxy-3 β -(4-*O*-methyl- α -L-rhamnopyranosyloxy)-14 β -bufa-4,20,22-trienolid

Methazolamid, *N*-(4-Methyl-2-sulfamoyl- Δ^2 -1,3,4-thiadiazolin-5-yliden)acetamid und seine Salze

Molsidomin, *N*-Ethoxycarbonyl-3-(4-morpholino)sydnomin und seine Salze

Nadolol, (2*R*,3*S*)-5-(3-*tert*-Butylamino-2-hydroxypropoxy)-1,2,3,4-tetrahydro-2,3-naphthalindiol und seine Salze

Nafcillin, 6-(2-Ethoxynaphthamido)penicillansäure und ihre Salze

– zur Anwendung bei Tieren –

Nicergolin, [(10 α -Methoxy-1,6-dimethyl-8 β -ergolinyl)methyl]-5-bromnicotinat und seine Salze

Pipemidsäure, 8-Ethyl-5,5-dihydro-5-oxo-2-(1-piperazinyl)pyrido[2,3-*d*]pyrimidin-6-carbonsäure und ihre Salze

Piromidsäure, 8-Ethyl-5,8-dihydro-5-oxo-2-(1-pyrrolidinyl)pyrido[2,3-*d*]pyrimidin-6-carbonsäure und ihre Salze

Prostalen, (\pm)-Methyl-(7-[(1*R**,2*R**,3*R**,5*S**)-3,5-dihydroxy-2-((*E*)-3-hydroxy-3-methyl-1-octenyl)cyclopentyl]-4,5-heptadienoat)

– zur Anwendung bei Tieren –

Ribostamycin, (+)-*O*-2,6-Diamino-2,6-didesoxy- α -D-glucopyranosyl-(1 \rightarrow 4)-*O*-[β -D-ribofuranosyl-(1 \rightarrow 5)]-2-desoxystreptamin und seine Salze

Saralasin, *H*-Sar-Arg-Val-Tyr-Val-His-Pro-Ala-OH und seine Salze

Suxibuzon, [(4-Butyl-3,5-dioxo-1,2-diphenyl-4-pyrazolidinyl)methyl]hydrogensuccinat und seine Salze

Teniposid, 4'-Desmethyl-epipodo-phyllotoxin-9-(4,6-*O*-2-thenyliden- β -D-glucopyranosid)

Tiaprid, *N*-(2-Diethylaminoethyl)-5-methylsulfonyl-*o*-anisamid und seine Salze

Trazodon, 2-{3-[4-(3-Chlorphenyl)-1-piperazinyl]propyl}-1,2,4-triazolo[4,3*a*]-3(2*H*)-pyridinon und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Zweite Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 3. Dezember 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 6 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) zuletzt geändert worden sind, und auf Grund des § 29 des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1980 (BGBl. I S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Hinweis auf § 11 wird folgender neuer Hinweis eingefügt:
„Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise 11 a“.
- b) Der bisherige Hinweis auf § 11 a erhält mit unverändertem Wortlaut die Bezeichnung „11 b“.

2. § 8 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. bei einem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 5 die Bescheinigung einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle darüber, daß der Antragsteller nachgewiesen hat, daß er
- a) ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und der lärmindernden Fahrweise hat,
 - b) mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist und
 - c) die Grundzüge der energiesparenden Fahrweise beherrscht.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Strichpunkt am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„Sie hat einen Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 1, 2, 3 oder 4 oder auf

Streichung der Beschränkung der Fahrerlaubnis der Klasse 1 auf Leichtkrafträder einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu übersenden, der prüft, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen befähigt ist (§ 11) und ob er die Grundzüge der energiesparenden Fahrweise beherrscht (§ 11 a).“

- cc) In Satz 3 werden die Worte „die Prüfung bestanden wird“ durch die Worte „die Prüfungen (§§ 11, 11 a) bestanden werden“ ersetzt.
- dd) Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist der Antragsteller bereits im Besitz des Führerscheins für eine andere Klasse oder für eine andere Betriebsart, so kann – ausgenommen bei Führerscheinen nach Muster 1 b – die Ausfertigung eines neuen Führerscheins unterbleiben und die Erweiterung der Fahrerlaubnis in den vorhandenen Schein eingetragen werden.“
- ee) Folgender Satz 6 wird eingefügt: „Bei Erweiterung der Fahrerlaubnis und bei Streichung der Beschränkung der Fahrerlaubnis der Klasse 1 auf Leichtkrafträder ist auch § 11 a nicht anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „nach § 11“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Unterbleibt die nochmalige Prüfung nach § 11, so entfällt auch die Prüfung nach § 11 a; außerdem gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend auch für die Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2, 3 und 4.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „und der lärmindernden Fahrweise“ eingefügt.

5. § 11 a erhält folgende Fassung:

„§ 11 a

Prüfung der Beherrschung der Grundzüge
der energiesparenden Fahrweise

(1) Der Sachverständige oder Prüfer hat sich auch zu überzeugen, ob der Prüfling die Grundzüge der energiesparenden Fahrweise beherrscht. Die Prüfung soll unmittelbar im Anschluß an die theoretische Befähigungsprüfung nach § 11 stattfinden; sonst bestimmt der Sachverständige oder Prüfer

Zeit und Ort der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist von dem der Befähigungsprüfung unabhängig.

(2) Nicht bestandene Prüfungen nach Absatz 1 können wiederholt werden; die einschränkenden Bestimmungen für die Wiederholung der Befähigungsprüfung in § 11 Abs. 2 gelten nicht.

(3) § 11 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden."

6. Der bisherige § 11 a wird § 11 b.

7. Dem § 13 a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird die Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit – ausgenommen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes – spätestens nach Ablauf von 5 Jahren getilgt.“

8. § 14 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 8 a, 8 b und 11 a sind nicht anzuwenden.“

9. § 14 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 8 a, 8 b und 11 a sind nicht anzuwenden.“

10. § 15 Abs. 2 erhält nach den Worten „nachweist, daß er“ folgende Fassung:

„1. ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und der lärmmindernden Fahrweise hat,

2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist und

3. die Grundzüge der energiesparenden Fahrweise beherrscht.“

11. § 15 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unterbleibt die Prüfung nach § 11, so entfällt auch die Prüfung nach § 11 a; außerdem gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 entsprechend auch für Fahrerlaubnisse der Klasse 1, 2, 3 oder 4.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

12. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsbestimmung zu Muster 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Führerscheinvordrucke, die dem Muster 1 in der vor dem 1. Januar 1981 gelten-

den Fassung entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1981 aufgebraucht werden. Führerscheine, die bis zu diesem Tage ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.“

b) Nach der Übergangsbestimmung zu Muster 1 a wird folgende Übergangsbestimmung eingefügt:

„Muster 1 b (ehemals Führerschein Klasse 5)

Führerscheinvordrucke, die dem Muster 1 b in der vor dem 1. Januar 1981 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1981 aufgebraucht werden. Führerscheine, die bis zu diesem Tage ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.“

13. Die Überschrift zu den Mustern 1 bis 1 e erhält folgende Fassung:

„Muster 1, 1 a, 1 c, 1 e.“

14. Muster 1 Seite 2 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

15. Das Muster 1 b wird aufgehoben.

Artikel 2

Der 3. Abschnitt des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr, Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3402), wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührennummer 401.4 wird die Gebühr „10,00“ durch die Gebühr „29,00“ ersetzt.

2. Folgende Gebührennummer 405 wird eingefügt:

„405 Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise 2,00“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 1, 2, 3 außer Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd, Nr. 4 bis 6 und 8 bis 11 am 1. April 1981 in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1980

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

(2. Seite)

Herr
Frau
Fräulein

erhält die Erlaubnis,
ein Kraftfahrzeug mit Antrieb durch

.....
der Klasse eins – zwei – drei – vier – fünf *)
zu führen.

....., den

Stempel

.....
Verwaltungsbehörde

.....
Unterschrift

Liste-Nr.

.....
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung**

Vom 6. Dezember 1980

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. November 1979 (BGBl. I S. 1953) und des § 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung wird verordnet:

Artikel 1

Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 12. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2154) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuervergünstigung im Falle des § 55 der Allgemeinen Zollordnung ist ausgeschlossen, wenn der eingeführte Gegenstand

1. vor der Einfuhr geliefert worden ist,
2. im Rahmen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes) ausgeführt worden ist oder
3. im Rahmen des § 4 a des Gesetzes von der Umsatzsteuer entlastet worden ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn derjenige, der die Ausfuhrlieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückhält und hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.“

2. In § 3 werden

- a) dem Absatz 1 folgende Worte angefügt:
„und der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 (ABl. EG Nr. L 318 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung.“,
- b) in Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 jeweils nach dem Wort „Verordnung“ die Angabe „(EWG) Nr. 1798/75“ eingefügt.

3. Dem § 5 Abs. 1 werden die folgenden Worte angefügt:

„und der Verordnung (EWG) Nr. 2783/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der

Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 (ABl. EG Nr. L 318 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung.“

4. In § 7 werden

- a) in Nummer 4 das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt,
- b) in Nummer 9 nach dem Wort „Entgelt“ das Wort „monatlich“ eingefügt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Erstattung oder Erlaß

(1) Die Einfuhrumsatzsteuer wird erstattet oder erlassen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1574/80 der Kommission vom 20. Juni 1980 zur Durchführung der Artikel 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 (ABl. EG Nr. L 161 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß hängt davon ab, daß der Antragsteller hinsichtlich der Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Satz 1 gilt nicht für die Fälle des Artikels 2 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung (EWG) Nr. 1430/79.“

6. Folgender neuer § 9 wird eingefügt:

„§ 9

Absehen von der Festsetzung der Steuer

Die Einfuhrumsatzsteuer wird nicht festgesetzt für Gegenstände, die nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, wenn die Bemessungsgrundlage für die

Einfuhr (§ 11 des Gesetzes) nicht höher als 150 Deutsche Mark ist und die Steuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes als Vorsteuer abgezogen werden könnte. Unterliegen die in Satz 1 bezeichneten Gegenstände dem ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes), so erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr, bis zu der die Steuer nicht festgesetzt wird, auf 300 Deutsche Mark.“

7. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 10 und 11.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des der Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1980

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse
Vom 8. Dezember 1980**

Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen

auf Grund der §§ 37, 40 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates und

auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

Die Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1455), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung dürfen bis zum 31. Dezember 1982 weiter nach den Vorschriften, die bis zum 26. August 1979 gegolten haben, gekennzeichnet und mit einer solchen Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.“

2. Folgender § 5 b wird eingefügt:

„§ 5 b

Analysenmethoden

(1) Bei den in Anlage 3 genannten Milcherzeugnissen sind die Bestimmungen, die zur Überprüfung der dort angegebenen Merkmale erforderlich sind, nach den dort vorgesehenen Methoden durchzuführen.

(2) Sofern in Anlage 3 für eine einzelne Bestimmung Methoden wahlweise vorgesehen sind, ist die angewandte Methode in dem Prüfbericht anzugeben.“

3. Die Verordnung erhält die dieser Verordnung beigelegte Anlage als Anlage 3.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

„Anlage 3
(zu § 5 b Abs. 1)**Analysenmethoden**

Die anzuwendende Methode ist aus der nachstehenden Aufstellung zu ersehen. Die Beschreibung der Methoden ergibt sich aus Anhang II der Ersten Richtlinie (79/1067/EWG) der Kommission vom 13. November 1979 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysenmethoden zur Prüfung bestimmter Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. EG Nr. L 327 S. 29).

Milcherzeugnis	Merkmal	Methode
I. Ungezuckerte Kondensmilcherzeugnisse	1. Milchtrockenmasse	Nr. 1
	2. Fettgehalt	Nr. 3
II. Gezuckerte Kondensmilcherzeugnisse	1. Milchtrockenmasse	Nr. 1
	2. Fettgehalt	Nr. 3
	3. Saccharosegehalt	Nr. 5
III. Trockenmilcherzeugnisse	1. Wassergehalt	Nr. 2
	2. Fettgehalt	Nr. 4
	3. Milchsäure- und Lactatgehalt zur Überprüfung des Verbots der Verwendung von Neutralisierungsmitteln	Nr. 6
	4. Phosphatase-Aktivität zur Überprüfung der erforderlichen Wärmebehandlung	Nr. 7 oder Nr. 8

des Anhangs II
(einschließlich
Einführung
zu Anhang II)
der Richtlinie
79/1067/EWG“.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Lotsordnung**

Vom 8. Dezember 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Lotsordnung vom 11. August 1972 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2091), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Seelotsrevier Ems umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Papenburg und der Tonne „TW/DB“.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „sowie die Fahrtstrecke von den Schleusen Brunsbüttel zur äußeren Grenze der Zufahrten zu den Schleusen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und im Westen durch die nach Norden führende Linie von der Neufeld-Reede-Tonne „Reede 4“ und ihre südlichen Verlängerungen sowie“ durch die Worte „und deren südliche Verlängerung, im Westen durch den über die Tonne „Neuf.-Reede 10“ verlaufenden Längengrad und“, in Satz 2 der Buchstabe „A“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „minenfremen (abgesuchten) Weges 8“ durch die Worte „Kiel-Flensburg-Weges“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1980

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Tankschiff-Prüfliste

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

A. Angaben zum Schiff

Schiffsname		Reeder	
Flagge		Unterscheidungssignal	Baujahr
Heimathafen		Länge	BRT
Klassifikationsgesellschaft			
Klassenzeichen	Schiff	Maschinenanlage	
Antriebsanlage	Leistung		
Schiffsmakler			
Tiefgang	vorn	Mitte	achtern
Ladung (gemäß Ladungsplan)	Art		Menge

B. Sicherheitseinrichtungen

	Uneingeschränkt	betriebsbereit	
	ja	nein	Mängel
1. Bau- und technische Ausrüstung			
Haupt- und Hilfsmaschinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hauptrunderanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hilfsrunderanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ankereschirr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Nautische Ausrüstung			
Manövrierdaten erhältlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1. Radaranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Radaranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kreiselkompaßanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Magnet-Regelkompaß	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Peilfunkgerät	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Echolot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere elektronische Hilfsmittel zur Standortbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Funkausrüstung			
Telegrafie-Seefunkanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
UKW-Seefunkanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

C. Sicherheitszeugnisse

	gültiges Zeugnis/Dokument an Bord	
	ja	nein
Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sprechfunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freibordzeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klassenzeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ölhaftungsbescheinigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Öltagebuch ausgefüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eignungszeugnis nach dem IMCO-Code für die Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eignungszeugnis nach dem IMCO-Code für die Beförderung verflüssigter Gase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

D. Besatzung an Bord

	ja	nein	Befähigungszeugnis genaue Bezeichnung und Nr.	ausgestellt von Behörde	Ort	Land
Kapitän	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
1. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
2. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
3. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Leitender Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
1. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
2. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
3. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Funkoffizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Gesamtzahl der Mannschaften davon Decksdienst: Maschinendienst:

Überseelotse an Bord

Datum _____

Unterschrift des Kapitäns oder, falls dieser verhindert ist, seines Stellvertreters _____

Verordnung zur Änderung des Fahrlehrerrechts

Vom 9. Dezember 1980

Auf Grund des § 4 Abs. 3, des § 6 Abs. 3 und des § 11 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. November 1979 (BGBl. I S. 1794), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Ausbildung sind zu benutzen:

1. für Klasse 3

Personenkraftwagen mit mindestens 4 ausreichenden Sitzplätzen und mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) durch den Fahrlehrer;

2. für Klasse 2

Kraftomnibusse oder Lastkraftwagen der Klasse 2 mit Druckluftbremsanlage und Dauerbremsanlage sowie akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) durch den Fahrlehrer;

3. für Klasse 1

Krafträder mit mindestens 20 Kilowatt und mindestens 150 Kilogramm Leergewicht;

4. für Klasse 4

Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von jeweils 40 km/h.

Soll die Fahrerlaubnis der Klasse 1 auf Leichtkrafträder beschränkt werden, so ist für die Ausbildung ein Leichtkraftrad zu benutzen. Für die Benutzung der Ausbil-

dungsfahrzeuge der Klassen 1 und 4 sind Schutzhelme in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Am Beginn der Ausbildung können Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 1 auf Leichtkrafträdern, Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 2 auf den in Nummer 1 genannten Kraftfahrzeugen ausgebildet werden. Die Ausbildungsfahrzeuge der Klasse 3 müssen in ausreichender Anzahl ständig vorhanden sein.“

Artikel 2

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), geändert durch die Verordnung vom 6. November 1979 (BGBl. I S. 1794), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 4 werden

- a) die Worte „Klasse 1“ durch die Worte „Klassen 1 und 4“,
 - b) die Worte „Nr. 6 muß mindestens“ durch die Worte „Nr. 6 und 7 muß mindestens je“
- ersetzt.

2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Unter-richts“ die Worte „für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2 und 3“ eingefügt.

3. In der Anlage 1 wird nach der Nummer 6.8. folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 4

- 7.1. Ausrüstung und Bekleidung
- 7.2. Aufbau von Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor
- 7.3. Anhänger
- 7.4. Benutzung der Bremsen
- 7.5. Fahren auf nasser oder glatter Fahrbahn
- 7.6. Befahren von Kurven
- 7.7. Mitnahme von Personen“.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.3. werden nach dem Wort „Sicherheitsgurtes“ der Beistrich und die Worte „richtiges Tragen des Schutzhelmes“ gestrichen.
- b) Nummer 8.6. wird gestrichen.
- c) Nach Nummer 16 werden folgende Nummern 17 und 18 eingefügt:
 - „17. Lärmmindernde und energiesparende Fahrweise
 18. Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 4
 - 18.1. Tragen des Schutzhelms
 - 18.2. Handhabung des Kraftrades
 - 18.3. Anfahren und Halten
 - 18.4. Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit
 - 18.5. Fahren eines Kreises
 - 18.6. Wenden auf der Fahrbahn in der Ebene, in der Steigung und im Gefälle
 - 18.7. Anfahren in der Steigung und im Gefälle
 - 18.8. Abbremsen
 - 18.9. Ausweichen“.

Artikel 3

**Änderung der Prüfungsordnung
für Fahrlehrer**

Die Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 27. Juli 1979 (BGBl. I S. 1263) wird wie folgt geändert:

In § 1, § 3 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 5 Satz 2 wird das Wort „ihr“ durch die Worte „der Landesregierung“ ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Fahrlehrergesetzes und Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1980

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

**Verordnung
über die Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen
bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse
(Ausfuhr-Währungsausgleichs-Verordnung)**

Vom 9. Dezember 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 16 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen hinsichtlich der Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen im Handel mit anderen Mitgliedstaaten und dritten Ländern erlassen worden sind, jedoch nicht für die Durchführung der Vorschriften über die Vorausfestsetzung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Abfertigung zur Ausfuhr

Die Erklärung des Ausführers, Erzeugnisse unter Inanspruchnahme von Währungsausgleichsbeträgen nach anderen Mitgliedstaaten oder nach dritten Ländern auszuführen, ist mit dem Kontrollexemplar nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung abzugeben. Dies gilt auch für gleichgestellte Lieferungen. § 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG vom 19. März 1980 (BGBl. I S. 323) in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 4

Ausfuhr nach dritten Ländern und gleichgestellte Lieferungen

Auf Ausfuhr nach dritten Ländern und gleichgestellte Lieferungen sind die §§ 4 bis 11 und 13 der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5

Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten

(1) Bei Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten ist das Kontrollexemplar der Zollstelle, die den Ausgang der Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung überwacht, zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Ist eine Ware zum Verfahren nach Titel IV Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 in der jeweils geltenden Fassung nach einem Bestimmungsbahnhof außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgefertigt worden und endet die Beförderung im Geltungsbereich dieser Verordnung, so ist dies von demjenigen, der die Erklärung in Feld 108 des Kontrollexemplars abgegeben hat, der Zollstelle, die das Kontrollexemplar erteilt hat, unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat (Bestimmungsmitgliedstaat), für den die Bundesrepublik Deutschland die Zahlung der bei der Einfuhr anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge auf Grund der in § 1 genannten Rechtsakte übernommen hat, ist ein weiteres Kontrollexemplar der Zollstelle, die die Erzeugnisse zum freien Verkehr im Bestimmungsmitgliedstaat abfertigt, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

Antragsteller und Antrag

(1) Antrag auf Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen kann nur stellen, wer die in § 3 Satz 1 und 2 genannte Erklärung abgegeben hat.

(2) Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Muster beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen.

§ 7

Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Währungsausgleichsbeträge darzutun und die notwendigen Beweise zu erbringen.

(2) Der Antragsteller hat insbesondere vor Gewährung der Währungsausgleichsbeträge jeweils durch das in § 3 genannte Kontrollexemplar dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas nachzuweisen:

1. für die Gewährung der von der Bundesrepublik Deutschland anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge
 - die Ausfuhr der Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung und

2. für die Gewährung der von einem Bestimmungsmitgliedstaat bei der Einfuhr anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge, deren Zahlung die Bundesrepublik Deutschland auf Grund der in § 1 genannten Rechtsakte übernommen hat,

die Abfertigung der Erzeugnisse zum freien Verkehr in dem Bestimmungsmitgliedstaat.

§ 8

Gewährung der Währungsausgleichsbeträge

(1) Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas setzt die Währungsausgleichsbeträge durch Bescheid fest. Die §§ 157 und 356 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Der Anspruch wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Wird ein Antrag auf Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen ganz oder teilweise abgelehnt oder werden gezahlte Währungsausgleichsbeträge zurückgefordert, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist zu enthalten. § 356 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Für die Bekanntgabe des Bescheides gilt § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Ansprüche auf Zahlung von Währungsausgleichsbeträgen sind unverzinslich.

§ 9

Vorschußweise Zahlung und Sicherheitsleistung

Bei Ausfuhren nach dritten Ländern gelten die §§ 17 und 18 der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG in der jeweils geltenden Fassung über die vorschußweise Zahlung und über Sicherheitsleistung sinngemäß.

§ 10

Änderung oder Zurücknahme des Bescheides

(1) Bescheide über Währungsausgleichsbeträge sind zurückzunehmen oder zu ändern, soweit die Vorausset-

zungen für die Gewährung der Währungsausgleichsbeträge nicht vorgelegen haben oder entfallen sind.

(2) Für andere Verwaltungsakte im Verfahren betreffend Währungsausgleichsbeträge gelten die §§ 119 bis 132 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 11

Beweislast und Rückforderung

(1) Der Empfänger der Währungsausgleichsbeträge trägt auch nach dem Empfang der Beträge in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Währungsausgleichsbeträge bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Währungsausgleichsbeträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind – außer in den Fällen nach den Artikeln 25 und 28 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 (ABl. EG Nr. L 317 S. 1) sowie nach Artikel 10 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 der Kommission vom 31. März 1980 (ABl. EG Nr. L 87 S. 42) – vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1980 und der Arbeitsentgeltverordnung**

Vom 10. Dezember 1980

Auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2174) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1980“ jeweils ersetzt durch die Jahreszahl „1981“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „405“ ersetzt durch die Zahl „425“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.“

c) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 ergebenden Werte anzusetzen.“

3. In § 4 wird die Zahl „405“ durch die Zahl „425“, die Zahl „350“ durch die Zahl „380“ und die Zahl „380“ durch die Zahl „410“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1980“ jeweils durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

Artikel 2

Die Arbeitsentgeltverordnung vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1208), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 104), wird wie folgt geändert:

In § 6 werden die Worte „31. Dezember 1980“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1981“.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der vom 1. Januar 1981 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Bekanntmachung
der Neufassung der Sachbezugsverordnung**

Vom 10. Dezember 1980

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1980 vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2244) wird nachstehend der Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2174),
2. die am 1. Januar 1981 in Kraft tretende Änderungsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2244).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist.

Bonn, den 10. Dezember 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1981
(Sachbezugsverordnung 1981 – SachBezV 1981)**

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 425,- DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert
des Wertes nach Absatz 1.	

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr und	um 30 vom Hundert
für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 ergebenden Werte anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwi-

schen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 425,- DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	380,- DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	410,- DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten
 1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1981 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
 2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1981 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1981 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 50, ausgegeben am 9. Dezember 1980**

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 80	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 5. November 1980 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Freilassing-Saalbrücke	1461
3. 12. 80	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 5. November 1980 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Bayrischzell	1464
4. 12. 80	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 4. Dezember 1980 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Braunau am Inn	1467
4. 12. 80	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 4. Dezember 1980 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Hörbranz-Autobahn/Lindau-Autobahn	1469

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 51, ausgegeben am 12. Dezember 1980

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 80	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 13 über Bremsen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 13)	1474
2. 12. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	1475
	793-10-4	
11. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	1476
18. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1477
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1478
20. 11. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit	1478
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1480
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	1480
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1481
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	1481
21. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	1482
21. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten	1482

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1482
26. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1484
28. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	1484
28. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-neuseeländischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern	1485
28. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	1485
1. 12. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen	1486
1. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	1486
1. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	1487
1. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	1487
2. 12. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Befreiung von Steuern und Gebühren für Fahrzeuge im internationalen Straßenverkehr	1488

Die Regelung Nr. 13 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Bremsen – nebst Anhängen 1 bis 13 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
21. 11. 80 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 für die Ausfuhr von reinrassigen Zuchttieren 613-5-27-1	222 28. 11. 80	29. 11. 80
2. 12. 80 Verordnung Nr. 20/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	229 9. 12. 80	15. 12. 80

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2785/80 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen	31. 10. 80	L 288/13
30. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2786/80 der Kommission zur Genehmigung von Interventionskäufen für Schaffleisch in Frankreich	31. 10. 80	L 288/16
31. 10. 80 Entscheidung Nr. 2795/80/EGKS der Kommission über die Dokumente, welche die Stahlunternehmen den mit der Sammlung von Informationen und Nachprüfungen oder Kontrollen auf dem Gebiet der Produktion und der EGKS-Umlagen betrauten Bediensteten oder Beauftragten der Kommission vorzulegen haben	31. 10. 80	L 291/30
31. 10. 80 Entscheidung Nr. 2796/80/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS im Hinblick auf eine Ausfuhrüberwachung bestimmter EGKS-Erzeugnisse	31. 10. 80	L 291/32
31. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2826/80 der Kommission zur fünfzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der Ausfuhrlizenz für Butteröl, zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 hinsichtlich der Zahlung der Erstattung für dieses Erzeugnis und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69	1. 11. 80	L 292/60
30. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2834/80 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom Betrag der Verbrauchsbeihilfe einzubehaltenden Prozentsätze für das Wirtschaftsjahr 1980/81	1. 11. 80	L 292/74
30. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2835/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen	1. 11. 80	L 292/75
3. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2844/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge hinsichtlich bestimmter nicht unter Anhang II des Vertrages fallender landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse	4. 11. 80	L 294/6
31. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2851/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für die zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver	5. 11. 80	L 296/7
31. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2852/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission	5. 11. 80	L 296/13
5. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2863/80 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 685/69 und (EWG) Nr. 625/78 hinsichtlich der Zahlungsfrist für Butter und Magermilchpulver, die von den Interventionsstellen angekauft werden	6. 11. 80	L 297/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
6. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2875/80 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1715/79 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2254/80 hinsichtlich der für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1979/80 vorgesehenen Termine	7. 11. 80	L 298/15
6. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2879/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1885/80 über Durchführungsvorschriften zur Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	7. 11. 80	L 298/21
6. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2880/80 der Kommission über die Gewährung einer im voraus pauschal festzusetzenden Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Kalbfleisch	7. 11. 80	L 298/22
6. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2882/80 der Kommission mit Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven aus China	7. 11. 80	L 298/30
6. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2890/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1379/80 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen sein können	8. 11. 80	L 299/7
7. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2891/80 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	8. 11. 80	L 299/10
7. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2892/80 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2391/80 über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1979/80, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, und (EWG) Nr. 2325/80	8. 11. 80	L 299/12
Andere Vorschriften		
30. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2787/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Verbindungen mit Imiden der Tarifstelle 29.26 A I mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31. 10. 80	L 288/17
30. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2788/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, der Tarifnummer 69.08 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2788/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31. 10. 80	L 288/18
30. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2789/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes Handwerkszeug der Tarifnummer 82.04 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31. 10. 80	L 288/19
31. 10. 80 Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS der Kommission zur Einführung eines Systems von Erzeugungsquoten für Stahl für die Unternehmen der Stahlindustrie	31. 10. 80	L 291/1
31. 10. 80 Empfehlung Nr. 2797/80/EGKS der Kommission über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren und Weiterverkaufspreise bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern bei den Importeuren	31. 10. 80	L 291/34
29. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2822/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von Hosen mit Ursprung in Indonesien	1. 11. 80	L 292/52
29. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2823/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1997/80, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern einer doppelten Kontrolle unterworfen wurde.	1. 11. 80	L 292/54

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
31. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2824/80 der Kommission zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 MI des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (1980/81)	1. 11. 80	L 292/56
30. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2843/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2297/80 über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	4. 11. 80	L 294/5
31. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2850/80 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln der Tarifstelle ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1981)	5. 11. 80	L 296/5
4. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2858/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	6. 11. 80	L 297/9
5. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2859/80 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	6. 11. 80	L 297/12
5. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2860/80 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	6. 11. 80	L 297/13
5. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2861/80 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	6. 11. 80	L 297/14
5. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2862/80 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	6. 11. 80	L 297/15
5. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2874/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Irland von Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder mit Ursprung in Singapur	7. 11. 80	L 298/13
10. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2901/80 der Kommission zur Änderung der Anhänge 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	11. 11. 80	L 301/5
10. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2902/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Äthylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 11. 80	L 301/7
11. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2907/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, usw., der Tarifstelle 44.14 B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12. 11. 80	L 302/10
11. 11. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2908/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12. 11. 80	L 302/11
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979)	5. 11. 80	L 296/19

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolntarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 - Format DIN A 4 - Umfang 324 Seiten

Die Neuauflage 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1980 - Format DIN A 4 - Umfang 20 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 - Format DIN A 4 - Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die - soweit ersichtlich - noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preis von 3,00 DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Porto und Verpackungsspesen) gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.